

**Honorarverteilungsmaßstab
Änderungen
mit Wirkung zum 1. Juli 2025**

**der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend KV Berlin genannt -**

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK - Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- hkk

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,**

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der Knappschaft,

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als landwirtschaftliche Krankenkasse,**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

**für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten
Gesamtvergütungen gemäß §87b SGB V**

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 27. Februar 2025

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin wird mit Wirkung zum 1. Juli 2025 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 22. Mai 2025 wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein RLV/R-QZV auf Basis des um 10 % abgesenkten Arztgruppendurchschnitts bzw. L-QZV auf Basis des Arztgruppendurchschnitts, wird im Abrechnungsquartal auf die tatsächlich erbrachten Fälle begrenzt.“

§ 8 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine RLV/QZV-Zuweisung wird je RLV und R-QZV auf 250 % der um 10 % abgesenkten durchschnittlichen RLV-/QZV-Fallzahl bzw. auf 250 % der durchschnittlichen L-QZV-Fallzahl der Arztgruppe begrenzt. Ärzte, deren RLV-/R-QZV-Fallzahl die um 10 % abgesenkte durchschnittliche RLV-/QZV-Fallzahl bzw. die durchschnittliche L-QZV-Fallzahl der Arztgruppe auf mehr als 250 % übersteigt, erhalten ein RLV/R-QZV unter Berücksichtigung einer Fallzahl in Höhe von 250 % der um 10 % abgesenkten durchschnittlichen RLV-/QZV-Fallzahl bzw. unter Berücksichtigung einer Fallzahl in Höhe von 250 % der durchschnittlichen L-QZV-Fallzahl der Arztgruppe. Eine darüberhinausgehende Fallzahl wird als objektiv unmöglich angesehen. Wenn ein QZV einer Arztgruppe von weniger als 80 % der Ärzte nach Zulassungs- bzw. Tätigkeitsumfang abgerechnet wird, ist dieses QZV von der Kürzung ausgenommen.“

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Neuarzt, der den Arztsitz nicht von einem Vorgängerarzt übernommen hat, erhält ein RLV auf der Basis der um 10 % abgesenkten AG-Durchschnitts-Fallzahl. Darüber hinaus kann auf Antrag ein QZV zugewiesen werden, soweit die hierfür erforderliche Qualifikation nach § 135 Abs. 2 SGB V, § 137 SGB V oder die Zusatzbezeichnung vorliegen. In diesen Fällen erfolgt die Berechnung der R-QZV ebenfalls auf der Basis der um 10 % abgesenkten AG-Durchschnitts-Fallzahl bzw. der L-QZV auf der Basis der AG-Durchschnitts-Fallzahl, für das jeweilige QZV.“

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Ein Neuarzt, der in Einzelpraxis tätig ist, kann ab der Neuaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit innerhalb einer Aufbauphase von 12 Quartalen bzgl. der RLV- bzw. R-QZV-Fallzahl auf den um 10 % abgesenkten Fachgruppendurchschnitt bzw. bei der L-QZV-Fallzahl auf den Fachgruppendurchschnitt wachsen. Soweit die gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 zugewiesene RLV- bzw. R-QZV-Fallzahl unterhalb des um 10 % abgesenkten Fachgruppendurchschnitts bzw. die gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 zugewiesene L-QZV-Fallzahl unterhalb des Fachgruppendurchschnitts liegt, im aktuellen Abrechnungsquartal durch den Arzt aber eine höhere Fallzahl abgerechnet und nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung anerkannt wurde, wird diese RLV- bzw. R-QZV-Fallzahl begrenzt bis zur um 10 % abgesenkten durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe bzw. für das L-QZV-Fallzahl begrenzt auf die durchschnittliche Fallzahl der Arztgruppe, im Rahmen der Honorarfestsetzung zugrunde gelegt; dies gilt für QZV nur, wenn im Abrechnungsquartal tatsächlich eine Leistung des betreffenden QZV nach ANLAGE 6 HVM abgerechnet und nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung anerkannt wurde.“

§ 12 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Überschreitet ein Neuarzt im Sinne dieser Vorschrift innerhalb der ersten 12 Quartale nach der erstmaligen Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit in einem Quartal die um 10 % abgesenkte durchschnittliche RLV- bzw. R-QZV-Fallzahl bzw. die durchschnittliche L-QZV-Fallzahl der Arztgruppe, gelten die vorgenannten Ausnahmeregelungen für das jeweils entsprechende Quartal der Folgejahre nicht mehr. Nach dem Ablauf von 12 Quartalen nach der erstmaligen Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit berechnet sich das RLV/QZV stets auf der Basis der Fallzahl des Vorjahresquartals.“

Berlin, 22. Mai 2025
Kassenärztliche Vereinigung Berlin


Dr. Gabriela Stempor
Vorsitzende der Vertreterversammlung